

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet HA 153
„Steinbrinker-Ströhener Masch“
in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser)
sowie der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz**

Vom 16.06.2017

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Steinbrinker-Ströhener Masch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt nordöstlich der Ortschaft Steinbrink in den Gemarkungen Essern und Steinbrink, Gemeinde Diepenau, Samtgemeinde Uchte im Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Gemarkung Ströhen, Gemeinde Wagenfeld im Landkreis Diepholz.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:11.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Uchte und der Gemeinde Wagenfeld sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser) und auf deren Internetseiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V 40 „Diepholzer Moorniederung“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 325 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG liegt im südöstlichen Ausläufer des Vogelschutzgebiets und Feuchtgebiets internationaler Bedeutung „Diepholzer Moorniederung“ sowie im gleichnamigen Naturraum. Den weitaus größten Teil nehmen extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden auf Niedermoorboden unterschiedlicher Feuchtstufen ein. Im westlichen Randbereich liegen Ackerflächen sowie ein kleinerer Waldbestand. Die hohe Bedeutung der Steinbrinker-Ströhener Masch beruht vorrangig auf ihrer Funktion als Brut- und Nahrungsraum für verschiedene seltene Wiesenvögel wie die Uferschnepfe, die Bekassine, den Rotschenkel, den Kiebitz und den Großen Brachvogel. Die Vögel der benachbarten Naturschutzgebiete Uchter Moor im Osten und Nordeler Bruch im Süden suchen das Gebiet ebenfalls auf. Die Ackerflächen im NSG werden von Vogelarten der offenen Feldflur wie Wachtel und Feldlerche sowie dem Kiebitz genutzt; Wald und sonstige Gehölzbestände ungenutzter Bereiche dienen beispielsweise dem Pirol und dem Baumfalken als Lebensstätte. Mehrere zeitweilig wasserführende Wiesentümpel werden von Amphibien besiedelt.

Die Erhaltung des Niedermoorbodens dient auch dem Klimaschutz.

Der größte Teil der Grünländer befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand und wird unter Naturschutzaufgaben verpachtet.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG Steinbrinker-Ströhener Masch ist die Erhaltung und Entwicklung
 1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus soll das NSG in erster Linie der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung sich selbst erhaltender Populationen von Vogelarten des Feuchtgrünlands, vor allem von Wiesenbrütern dienen. Daneben sollen auch Vogelarten des Offenlands und der Gehölzbestände einen Lebensraum im Gebiet finden.

Auch für weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die im Gebiet ebenfalls reproduzierenden Amphibien, soll das NSG dauerhaft geeignete Lebensräume bieten.

Die weitere Entwicklung des Gebiets für Wiesenbrüter hat Vorrang gegenüber den Lebensraumsprüchen anderer Arten.

- (4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung Teil des Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000. Die Überarbeitung der Verordnung und die Flächenzuziehung dienen der Erhaltung und Entwicklung des Vogelschutzgebiets Diepholzer Moorniederung und damit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht.
- (5) Erhaltungs- und Entwicklungsziele im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustands der Populationen der für das NSG wertbestimmenden Vogelarten:

1. Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz und Rotschenkel (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) sind als Wiesenbrüter auf weiträumig offene, extensiv bewirtschaftete Grünländer auf feuchten, stocheffähigen Böden mit reichem Boden und Insektenleben als Nahrungsgrundlage angewiesen, um ihre Jungen aufziehen zu können.

Durch die Regelungen der extensiven Bewirtschaftung in der Verordnung und den Pachtverträgen des Landes und des Landkreises werden die Feuchtgrünlandflächen als Lebensraum für die stark gefährdeten Wiesenbrüter gesichert und entwickelt. Die regelmäßige Entfernung von wegbegleitenden Hecken und Gebüsch erhält die notwendigen Sichtbeziehungen, die Sicherheit vor Beutegreifern gewahren.

2. Wachtel und Kiebitz (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) als Arten der offenen Feldflur nutzen Äcker und extensiv genutzte Grünländer als Lebensraum. Durch die Beibehaltung der kleinteilig parzellierten Ackerflächen und die Regelungen zur extensiven Grünlandbewirtschaftung wird der Lebensraum für diese Arten gesichert und entwickelt.
3. Pirol, Baumfalken (Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) und Neuntöter (Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) schließlich brüten in Gehölzbeständen. Die Erhaltung des kleinen

Waldbestandes und der Gehölze der ungenutzten Flächen trägt zur der Sicherung ihres Lebensraums bei.

Das NSG bietet darüber hinaus Lebensstätten für zahlreiche Feldlerchen, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen und weitere Vogelarten, die durch Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und durch die oben aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen ebenfalls gefördert werden.

- (6) Alle Schutzbestimmungen gemäß § 3 sowie die Beschränkungen in den Freistellungen gemäß § 4 ergeben sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungs- und Entwicklungszielen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, soweit nachhaltige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Trampelpfade oder Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 4. Bodenbestandteile oder sonstige Stoffe aller Art wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 5. Pflanzen oder deren Teile zu beschädigen oder zu entnehmen,
 6. im NSG sowie im Umkreis von und in einer Höhe bis 500 m unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) sowie Heißluftballone oder Sportflugzeuge zu betreiben.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der im Gebiet befindlichen Erdgasleitung und -steuerkabel sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Erdgasstation einschließlich der ordnungsgemäßen Unterhaltung des dazugehörigen Betriebsgeländes, jedoch ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Nach Rückbau der Station ist die Bewirtschaftung als Grünland C zulässig,
 6. der Betrieb und die Unterhaltung sonstiger vorhandener Versorgungsleitungen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungsmappe dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die ackerbauliche Nutzung der in der Verordnungsmappe als Acker dargestellten Flächen ohne Sonderkulturen (wie z. B. Kulturheidelbeeren, Spargel),
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 6,
 3. die zeitweilige Bewirtschaftung von Acker als Grünland C,
 4. die Nutzung der in der Verordnungsmappe als Grünland A dargestellten Flächen als Dauergrünland nach Maßgabe der Naturschutzbehörde bzw. des Landes Niedersachsen als jeweilige Flächeneigentümerin im Sinne des in § 2 beschriebenen Schutzzwecks,
 5. die Nutzung der in der Verordnungsmappe als Grünland B dargestellten Fläche einschließlich der Unterhaltung von Zäunen
 - a) ohne Umbruch, ohne ackerbauliche Zwischennutzung; Nachsaat als Übersaat ist zulässig,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, keine Einebnung von Senken,
 - c) ohne Düngung,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlage von Dränagen),
 - e) kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,
 - f) ohne Walzen, Schleppen, Mähen etc. in der Zeit vom 01.04. bis 15.06. eines jeden Jahres,
 - g) Beweidung bis zum 20.06. mit max. 2 Weidetieren je Hektar, danach max. 3 GVE pro Hektar,
 - h) ohne die Errichtung eines neuen Zauns,
 6. die Nutzung der in der Verordnungsmappe als Grünland C dargestellten Flächen einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Viehtränken sowie der ordnungsgemäßen Unterhaltung vorhandener Dränagen
 - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, keine Einebnung von Senken,
 - c) ein Umbruch zur Grünlanderneuerung ist frühestens alle 5 Jahre im Zeitraum vom 01.08. bis 30.09. zulässig nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) Düngung mit max. von 160 kg N/ha,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlage neuer Dränagen),

- f) der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur horstweise zulässig,
- g) Mähen nur von innen nach außen oder von einer Seite her.
- (4) Zu den Festsetzungen in § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 (Grünland B und C) sind Abweichungen im Einzelfall und nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf der in der Karte als Wald dargestellten Fläche ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald; die Umwandlung in Grünland und Bewirtschaftung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6 Grünland C zur Förderung der Wiesenbrüter ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen sowie zur Aneignung von Wild, auf die Hege, den Jagdschutz sowie die Fütterung in Notzeiten gem. § 32 Abs. 1 NJagdG bezieht, und nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig und der zuständigen Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen,
 2. im Landkreis Nienburg ist die Neuanlage von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres ist die Neuanlage nur auf und an den Wegen gestattet. Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege,
 3. im Landkreis Diepholz ist die Neuanlage von mobilen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig. Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres ist die Neuanlage nur auf und an den Wegen sowie in einem 20 m breiten Korridor entlang des Grenzgrabens gestattet. Trampelpfade und Wildwechsel gelten nicht als Wege.
- (7) Freigestellt sind die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs Am Schwarzen Moor 30, Wagenfeld-Ströhen, und der Bau eines Altenteils auf den Flurstücken 112/3, 118/6 und 140/1 der Flur 5 in der Gemarkung Ströhen auf einer Fläche bis zu 150 m von der Straße entfernt.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 4 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung sowie im Falle angezeigter Vorhaben gemäß Absatz 6 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn der Schutzzweck des § 2 dies erforderlich macht.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.
- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie Artenschutzmaßnahmen,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. das Entfernen von Bäumen oder Sträuchern,
 2. das Mähen einschließlich des Abtransports des anfallenden Mähguts
 - a) auf den in der Verordnungskarte als ungenutzt dargestellten Flächen,
 - b) auf Grünlandflächen in Jahren der Nichtnutzung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9

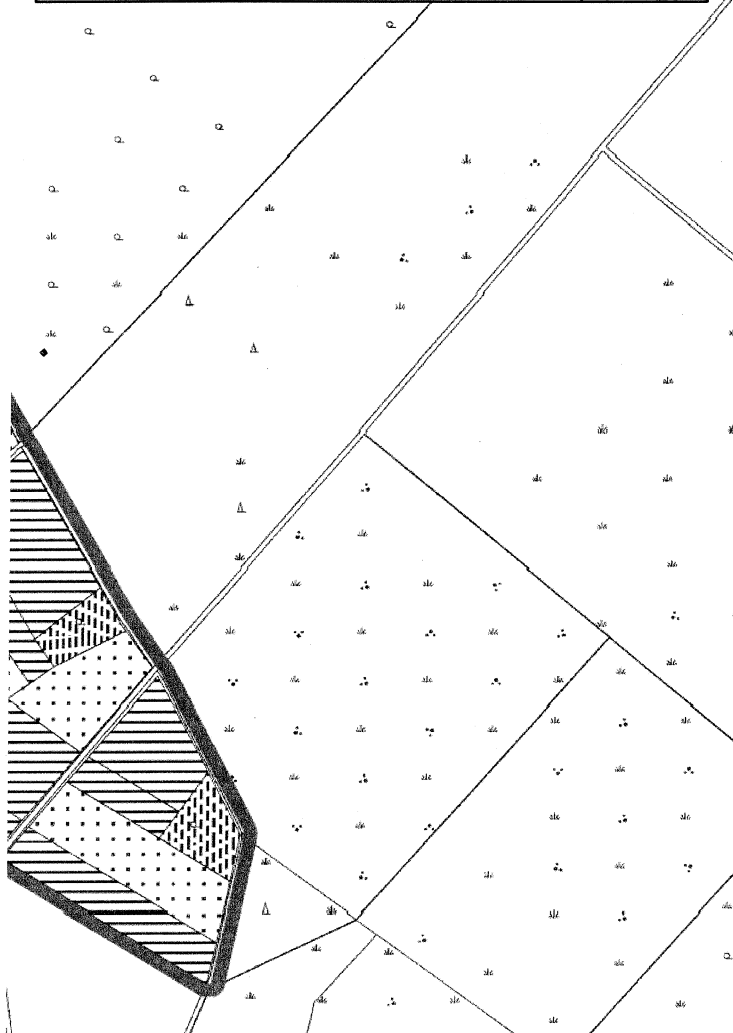
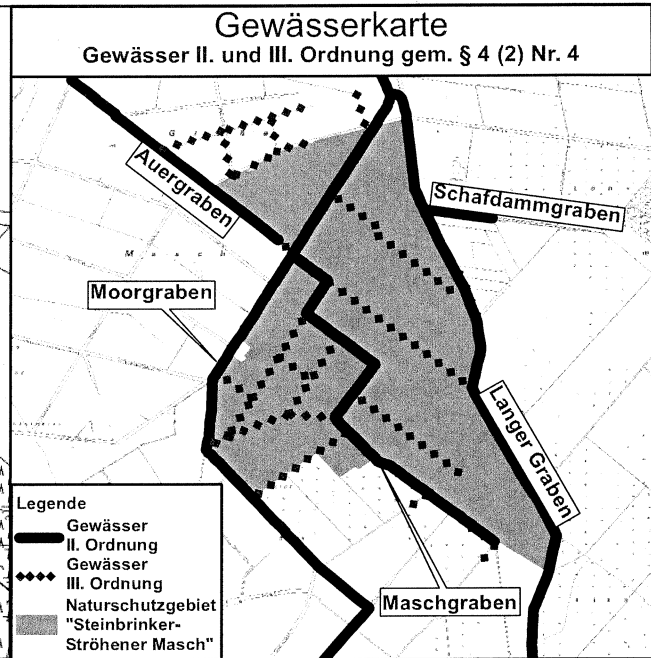
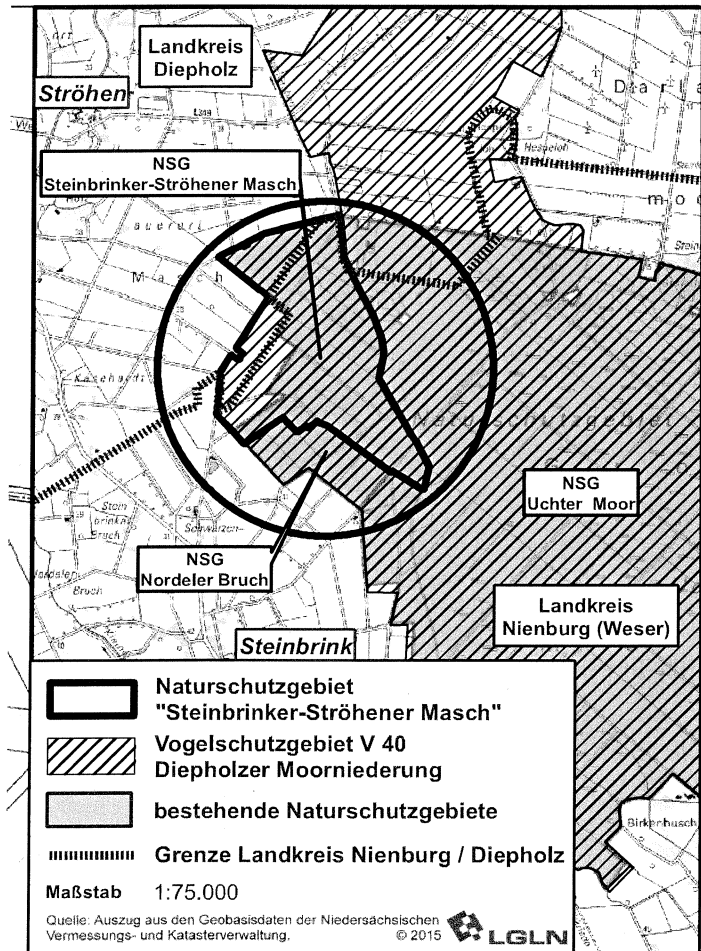
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinbrinker-Ströhener Masch“ vom 04.11.1991 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1991/Nr. 24 v. 13.11.1991, S. 596) außer Kraft.

Nienburg, den 16.06.2017
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat
Kohlmeier





NSG HA 153
"Steinbrinker-Ströhener Masch"
Verordnungskarte vom 16.06.2017

Landkreis	Nienburg (Weser)
Samtgemeinde	Uchte
Gemeinde	Diepenau
Landkreis	Diepholz
Gemeinde	Wagenfeld

Grenze des Naturschutzgebietes
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes

Wald

ungenutzte Fläche

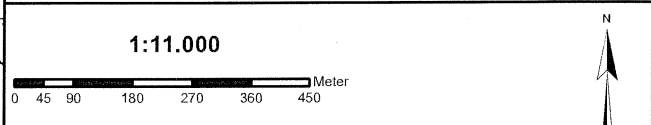
Grünland A

Grünland B

Grünland C

Acker

Grenze Landkreis Nienburg / Diepholz



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2015 LGLN

LANDKREIS NIENBURG (WESER)
 DER LANDRAT

Kohlmeier